

Die Almosen (ar. Zakāt) sind in zwei verschiedene Arten unterteilt

Freiwillige Almosen: Hierzu gehört jede Spende vom eigenen Vermögen, die man als reine Anbetung ausgibt.

Verpflichtende Almosen
und diese sind wiederum in zwei Arten unterteilt:

Almosen, welche die eigene Seele betreffen:

Dies ist die Zakāt-ul Fiṭr [im Anschluss vom Monat Ramaḍān]. Sie ist für jeden Muslim verpflichtend, sei er alt oder jung, männlich oder weiblich, frei oder Sklave.

Almosen in Form von Geld

Ihre gesetzliche Definition lautet: „Der Akt der Anbetung zu Allah durch das Ausgeben eines verpflichtenden Teils aus dem eigenen Vermögen, für eine bestimmte Gruppe von Menschen oder für einen bestimmten Zweck“ und stellt die dritte Säule des Islams dar.

Sie wird bei vier Arten von Vermögen angewendet:

1

Die beiden Vermögen (ar. an-Naqdayin):



Diese sind Gold und Silber, oder alles was sie ersetzt an Währungen und ähnlichem. Der Mindestbetrag welcher vorhanden sein muss, damit die Zakāt bei Gold fällig wird (ar. Niṣāb), entspricht 20 Miṭqāl (d.h. 85 Gramm), während der Niṣāb bei Silber 200 silberne Dirham (595 Gramm) entspricht.

2

Die Sā'imah



Damit ist Vieh gemeint, das das gesamte Jahr oder das meiste davon, in erlaubten Feldern frei grast. Mit Vieh ist hier folgendes gemeint: Kamele (ar. 'Ibil), Kühe (ar. Baqar) sowie Schafe und Ziegen (ar. Ganam).

3

Das was aus der Erde heranwächst (d.h. Pflanzen)



Betrifft Getreide und Früchte.

4

Gelder welche für den Handel bestimmt sind (ar. 'Urūd at-Tigārah)



Diese betreffen alle Waren, die für den Kauf und Verkauf gedacht sind.

Diejenigen, die Anrecht auf die Zakāt haben:

Diese sind diejenigen, die das Meiste oder zumindest die Hälfte von dem was sie benötigen, zur Verfügung haben, aber trotzdem bedürftig sind. Wenn wir beispielsweise annehmen, dass der jährlich benötigte Betrag für ein ganzes Jahr 12000 beträgt, so besitzen die Fuqarā' entweder nichts davon, oder weniger als 6000. Der Miskīn jedoch besitzt 6000 aufwärts, erreicht aber nicht die benötigten 12000. Hier erhalten beide, was ihre Bedürfnisse für das gesamte Jahr abdeckt, da die verpflichtende Zakāt einmal jährlich entrichtet wird.

Die Bedürftigen 2
(ar. Masākīn)

Diese sind die Notleidenden die nichts finden, oder nur etwas von dem was sie benötigen, zur Verfügung haben.

Die Armen 1
(ar. Fuqarā')

Diese sind diejenigen die damit beauftragt sind, die Zakāt zu erheben, aufzubewahren und zu verteilen. Sie bekommen den Auftrag vom Herrscher und müssen nicht unbedingt arm sein, um einen Anteil davon zu erhalten, vielmehr bekommen sie ihren Anteil, auch wenn sie reich sind.

Diejenigen, die damit beschäftigt sind 3

Dazu gehören diejenigen, wo man eine Hoffnung darauf hat: - dass sie dadurch den Islam annehmen, - mit der Unheilstiftung aufzuhören, - oder dadurch einen stärkeren Glauben zu erhalten.

Diejenigen, deren Herzen man gewinnen möchte 4

Dies betrifft die Kämpfenden auf dem Wege Allahs und alles was an Ausrüstung und weiterem dafür benötigt wird.

Auf Allahs Weg 7

muslimischen Sklaven und Gefangenen.

Die [Befreiung von] 5

Dieser ist der Reisende der sich mitten auf seinem Weg befindet, und seinen gesamten Proviant ausgeschöpft hat. Ihm wird das gegeben, was er bis zum Erreichen seiner Heimat benötigt.

Der Sohn des Weges 8

Sei die Ursache der Verschuldung: Eine Versöhnung zwischen Muslimen, oder einfach um eine eigene Schuld zu begleichen.

Die Verschuldeten 6